

**Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über
die zur Atemalkoholuntersuchung geeigneten Geräte und die zu deren
Handhabung zu ermächtigenden Organe der Schifffahrtspolizei
(Alkomatverordnung-Schifffahrt)**

Auf Grund des § 6 Abs. 6 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997 idF BGBl. I Nr. 9/1998, wird im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres verordnet:

Geräte

§ 1. Für die Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt sind Alkomaten (§ 6 Abs. 3 des Schifffahrtsgesetzes) geeignet, die nach dem Maß- und Eichgesetz, BGBl. Nr. 152/1950, in der Fassung BGBl. Nr. 657/1996 eichfähig und geeicht sind. Derzeit besitzen diese Eichfähigkeit folgende Geräte:

1. Hersteller: Siemens AG, Gerätebezeichnung: Alcomat M 52052/A15
2. Hersteller: Dräger AG, Gerätebezeichnung: 7110 MKIII A.

Ermächtigung der Organe der Schifffahrtspolizei

§ 2. (1) Die Behörde darf zur Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt mit Alkomaten (§ 6 Abs. 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes) nur gemäß § 3 geschulte Schifffahrtspolizeiorgane (§ 38 Abs. 2 Z 1 des Schifffahrtsgesetzes) ermächtigen.

(2) Der Inhalt der Ermächtigung ist in einer dem Organ zu übergebenden Urkunde nach dem Muster der Anlage anzuführen. Das Organ ist verpflichtet, diese Urkunde und den Dienstausweis auf Verlangen jener Person, deren Atemluft untersucht werden soll, bei der Amtshandlung vorzuweisen.

(3) Als Ermächtigung im Sinne der Bestimmung des § 6 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes gilt für die gemäß § 38 Abs. 2 Z 2 des Schifffahrtsgesetzes zuständigen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes auch eine Ermächtigung gemäß § 5 Abs. 2 der Straßenverkehrsordnung 1960 - StVO, BGBl. Nr. 159/1960, in der Fassung BGBl. I Nr. 145/1998.

Schulung

§ 3. Die für die Ermächtigung erforderliche Schulung hat sich zu erstrecken

1. auf die Feststellung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Vornahme der Untersuchung der Atemluft auf Alkoholgehalt und auf die Bedeutung des Ergebnisses dieser Untersuchung für den Betroffenen sowie
2. auf die Wirkungsweise, die Handhabung und die zweckmäßige Anwendung der Alkomaten.

Anlage
zu § 2 Abs. 2

(Anm.: Anlage nicht direkt darstellbar!)

ERMÄCHTIGUNGSURKUNDE

Farbe: weiß; Format 75 mm x 105 mm



DER BUNDESMINISTER
FÜR WISSENSCHAFT UND VERKEHR
GZ

Das nachstehend genannte Schifffahrtspolizeiorgan ist ermächtigt, Untersuchungen der Atemluft auf Alkoholgehalt gemäß § 6 Abs. 2 des Schifffahrtsgesetzes, BGBl. I Nr. 62/1997, vorzunehmen.

Name:
Vorname:
Geburtsdatum:
Ausstellungsdatum:

Für den Bundesminister:

RS

(... Name des Genehmigungsberechtigten ...)